

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 12. April 2023

1. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hat am 12. April 2023 aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl 6500, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher verordnet wird

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten lässt für die Jagdjahre 2023/2024 nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Elstern	von 1. August 2023 bis 15. März 2024,
die Eichelhäher	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024
Aaskrähen aus Junggesellentrupps	von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 und von 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

§ 2

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und die Verordnung über die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher 2022/2023, vom 27.4.2022, Zl. AM-L2-J-075/023, somit außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Gerersdorfer

